

# Satzung

**Fördergemeinschaft Tennisnachwuchs Schwäbisch Hall e.V.**

## **Vorwort**

---

Die Nachwuchsarbeit und Leistungsförderung besonders talentierter Kinder und Jugendlicher aus Schwäbisch Hall und näherer Umgebung im Tennissport erfordert finanzielle Mittel. Zudem ist es sinnvoll, die Talente an einem Standort zu bündeln. Dies geschieht zukünftig beim Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e. V.

Um die dazu notwendigen finanziellen Mittel nicht allein von den Beiträgen der Mitglieder der Tennisvereine aufzubringen, wird diese besondere Fördergemeinschaft zur gezielten individuellen Unterstützung talentierten Tennisnachwuchses gegründet.

**§1 Name und Sitz des Vereins**

---

Der Verein führt den Namen: Fördergemeinschaft „Tennisnachwuchs“ Schwäbisch Hall e. V.

**§2 Zweck des Vereins**

---

Der Verein fördert ideell und materiell die Nachwuchsarbeit und Leistungssteigerung besonders talentierter Jugendlicher im Bereich Tennis.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall und ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§3 Mitgliedschaft**

---

- 1 Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist bzw. durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss).
- 3 Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

**§4 Einkünfte**

---

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Zuwendungen,
- c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
- d) und sonstigen Erträgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze fest. Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 Organe des Vereins

---

- Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  - bei Bedarf gebildete Ausschüsse

## §6 Der Vorstand

---

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer als Geschäftsführer, dem Kassenführer und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Den Vorstand können weitere Beisitzer in beratender Funktion unterstützen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

Der 1. Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der 2. und 3. Vorsitzende sind seine Stellvertreter im Falle der Verhinderung, die nach außen aber nicht nachgewiesen werden muss.

Der 3. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Benehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden, besorgt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Versammlungsleiter. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## §7 Mitgliederversammlung

---

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2 Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3 Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet wird.
- 4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 5 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- 6 Anträge zu einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

- 7 Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8 Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen und entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Außerdem obliegt ihr die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5).

## §8 Rechnungslegung

---

- 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen durch Belege nachweisbar sein.
- 2 Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## §9 Satzungsänderung und Auflösung

---

- 1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit *Dreiviertelmehrheit* der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den STC Schwäbisch Hall, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §10 Gerichtsstand

---

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Schwäbisch Hall.

## §11

---

Diese Vereinssatzung tritt mit Beschluss der Gründerversammlung in Kraft.